

gasse 3 sind zu entfernen. Das Zeichen 283-10 ist auf die Höhe des Hauseinganges Polizeigasse 3 zu versetzen.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 22.07.2021
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

2. Die Stadt Nördlingen informiert über folgende Bekanntmachung im Bundesanzeiger

Bekanntmachung der Stadt Nördlingen über die Neuvergabe der Konzession für die Stromversorgung in der Stadt Nördlingen gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Die Bekanntmachung kann im Internet unter www.bundesanzeiger.de eingesehen werden.

Nördlingen, 21.07.2021
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

3. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) a. F.

Die Große Kreisstadt Nördlingen, Sachgebiet 60 - Bauverwaltung und Bauordnung, erteilt mit Bescheid vom 27.07.2021 (Pl. Nr. 2020/153) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Umnutzung, Umbau und Sanierung der ehemaligen Leichenhalle in eine Gaststätte auf dem Grundstück Fl. Nr. 1281/2 der Gemarkung Näheremmingen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichen Prüfvermerk vom 27.07.2021 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg;

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

2. Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung (BayBO) a. F.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Stadtbauamt, Sachgebiet Bauverwaltung und Bauordnung (Marktplatz 15, 86720 Nördlingen, Zimmer 203, II. Stock) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen (Tel. 09081/84-171 oder 09081/84-271).

Nördlingen, den 27.07.2021
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

Auf Wunsch des Dränverbands

Löpsingen veröffentlichen wir folgende Mitteilung.

4. Versammlung der Jagdgenossenschaft Löpsingen

Am Donnerstag, den 02.09.2021 findet um 20.00 Uhr im Gasthaus „Schwarzer Adler“ die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Löpsingen statt.

Hierzu sind alle Jagdgenossen recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Verlesung des Protokolls vom Vorjahr
4. Kassenbericht mit Entlastung
5. Bericht des Jagdpächters
6. Abstimmung über die Verwendung der Jagdpachtsumme
7. Wünsche und Anträge
Bleicher Rainer, Jagdvorsteher

5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kleinerdingen-Ederheim (Grundschule) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Kleinerdingen-Ederheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit

237.000 EUR

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit

43.000 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 183.000 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnungen der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 69 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.652,17 EUR festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Schreiben vom 20.07.2021, Gesch.-Nr. 200-027-941/4.2, bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und somit eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich ist. (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO)

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.08.2021 bis 09.08.2021 in der Stadtkämmerei Nördlingen, Tanzhaus, Marktplatz 15, I. Stock, Zimmer 109a, in Nördlingen, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf. Im Übrigen liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen dort während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, § 4 BekV).

Nördlingen, den 27.07.2021

Schulverband Kleinerdingen-Ederheim

David Wittner

1. Vorsitzender der
Schulverbandsversammlung



Amts- und Mitteilungsblatt

der Großen Kreisstadt
Nördlingen

Herausgeber: Stadt Nördlingen · Postf. 15 43 ·
Telefon: 84-0. Druck: Rieser Nachrichten ·
Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 26 – 30. Juli 2021

1. Wochenendsperrung, Baldinger Straße - StVO

2. Die Stadt Nördlingen informiert über eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger

3. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) a. F. - ehemalige Leichenhalle

4. Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Löpsingen

5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kleinerdingen-Ederheim (Grundschule) für das Haushaltsjahr 2021

1. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i. V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

ANORDNUNG:

1. Die derzeitige nächtliche Sperrung der Baldinger Straße ab Hsnr. 9 Richtung durch Setzen der Sperrpfosten wird zusätzlich auf das gesamte Wochenende ausgedehnt. Die Sperrpfosten in der Baldinger Straße werden deshalb am Freitag um 18.00 Uhr gesetzt und erst wieder Montag um 05.00 Uhr entfernt.

Das Zeichen 209 in der Luckengasse in Richtung Polizeigasse ist abzudecken.

Die Zusatzzeichen zu den Zeichen 283 in der Polizeigasse vor Marktplatz 14, Polizeigasse 1 und bis zum Hauseingang von Polizei-